

QUEREINSTIEG - THEORIELEHRKRÄFTE

Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010
- RdErl. d. MK v. 20.02.2014 – 35-84 120/60 – VORIS 22410 –SvBl. 6/2014, S. 274
- Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1966), in Kraft getreten am 01.01.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) m.W.v. 01.01.2020.
- Niedersächsisches Beamtengegesetz (NBG) vom 25. März 2009

Allgemeine Informationen

Aufgrund der **besonderen Bedarfs- und Bewerberlage** für einige berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer steht der Weg in die Berufsbildenden Schulen zurzeit nicht nur Lehrkräften mit einer grundständigen, für die Unterrichtstätigkeit an Schulen in Niedersachsen vorgesehenen Lehramtsausbildung, offen. Am Lehrberuf Interessierte, die ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben sowie Personen, die über eine in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannte Lehramtsausbildung verfügen, können sich ebenfalls um eine Einstellung bewerben.

Die Einstellungschancen sind abhängig vom fächerspezifischen Bedarf der Schulen, der Schulform sowie der regionalen Bewerberlage, da Lehrkräfte mit einem erfolgreich absolvierten Vorbereitungsdienst vorrangig eingestellt werden.

Eine Übernahme ins Beamtenverhältnis kann nach dem NBG § 18, Abs. (3) bis zu einem Alter von 45 Jahren (Schwerbehinderte 48 Jahre) erfolgen, ansonsten erfolgt die Einstellung ins Angestelltenverhältnis.

Einstellungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Einstellung an einer berufsbildenden Schule in Niedersachsen im Rahmen des **direkten Quereinstiegs** ist die erfolgreiche Auswahl auf eine an der Schule ausgeschriebene Stelle.

Bewerben können sich Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die ein Hochschulstudium mit dem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben und deren fachwissenschaftliche Ausbildung qualitativ und quantitativ in der Regel mindestens einer beruflichen Fachrichtung und/oder einem allgemeinen Unterrichtsfach zugeordnet werden kann und die mindestens eine vierjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Genaue Informationen zeigt die nachfolgende Tabelle auf Seite 2.

Grundsätzlich müssen die Quereinsteigenden eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung (18 Monate) an einem Studienseminar durchlaufen.

Jeder Fall wird einzeln und individuell im MK geprüft. Die nachfolgenden Informationen können nur einen allgemeinen Überblick bieten.

Sondermaßnahme

Zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften in den Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik.

Diplom (FH), Bachelor (210 LP)	Qualifizierungsmaßnahmen	
Bachelor (180 LP) – Nachweis von weiteren Studienleistungen (30 LP)	Studienleistungen: 70 LP im Unterrichtsfach, 30 LP Berufs- und Wirtschaftspädagogik Päd.-did. Qualifizierung (18 Monate)	
Arbeitsvertrag (AV) mit auflösender Bedingung als Nebenabrede gem. § 21 TzBfG auf zu erbringender Studienleistung und päd.-did. Qualifizierung (max. 3 Jahre) <i>E11 TV-L</i>	Vorbereitungsdienst (6 Monate) ► Beamtenverhältnis auf Probe A13	unbefristeter AV <i>E13 TV-L</i> Nach 4-jähriger beruflicher Tätigkeit ► Beamtenverhältnis auf Probe A13

Einstellungsmodalitäten Diplom (FH), Bachelor (210 LP)

Auflösende Bedingungen als Nebenabrede - Vertragliche Regelungen

- Die Nebenabrede enthält:
 - Bestandteile und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen
 - Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage von Leistungsnachweisen
- Beendigung des Arbeitsvertrages, wenn die Qualifizierung nicht innerhalb von max. 3 Jahren erfolgreich abgeschlossen wird.
- Beendigung des Arbeitsvertrages, wenn Studienleistungen endgültig nicht bestanden sind.
- Beendigung des Arbeitsvertrages, wenn die schulische Beurteilung nicht ausreichend ist.

Ist nur eine der Bedingungen nicht erfüllt, beendet dies den Arbeitsvertrag. Die Gegenleistung der Schule ist das Bereithalten einer A13 Stelle nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme.

Quereinsteigende (Master, Uni-Diplom, Magister)			
Fachwissenschaftliche Ausbildung entspricht qualitativ und quantitativ ...			
... mindestens einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemeinen Unterrichtsfach	... zwei Unterrichtsfächern entsprechend den fachwissenschaftlichen Anforderungen	... ausschließlich einer beruflichen Fachrichtung	... ausschließlich eines Unterrichtsfachs, das Bestandteil der Stundentafel an BBS ist
► Lehrbefähigung BBS	► Lehrbefähigung GY	Studienleistungen berufsbegleitend für das allgemeine Unterrichtsfach, ansonsten keine Lehrbefähigung	Zwei Jahre befristeter AV gem. § 14 Abs. 2 TzBfG. E12 TV-L
Beamtenverhältnis auf Probe A13 oder unbefristeter AV E13 TV-L Abschluss der päd.-did. Qualifizierung.		AV mit auflösender Bedingung als Nebenabrede gem. § 21 TzBfG E 12 TV-L	Entfristung bei erfolgreichem Abschluss der päd.-did. Qualifizierung E12 TV-L
§ 8 NLVO-Bildung Abs 1 Nr. 1 erfüllt, aber keine 4-jährige berufliche Tätigkeit		Nachweis der Studienleistungen (50LP) + anschl. 4-jährige berufliche Tätigkeit ► § 8 NLVO-Bildung erfüllt	Wird der Erwerb der Lehr- und Laufbahnbefähigung für das Lehramt BBS angestrebt, sind noch weitere ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen, mind. in Form des Nachweises von Studienleistungen und einer berufspraktischen Tätigkeit für eine berufliche Fachrichtung zu erbringen. E12 TV-L
Zwei Jahre befristeter AV ohne Sachgrund oder zur Erprobung E12 TV-L + erfolgreicher Abschluss der päd.-did. Qualifizierung ► unbefristeter AV Nach 4-jähriger beruflicher Tätigkeit ► Beamtenverhältnis auf Probe A13		► Lehrbefähigung BBS Beamtenverhältnis auf Probe A13 oder E13 TV-L	

Ergänzende Hinweise

Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind durch die Bewerberin bzw. den Bewerber beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) für die Zuordnung der Lehrbefähigungsfächer vorzulegen. In Zweifelsfällen sind die Bewerbungsunterlagen dem Niedersächsischen Kultusministerium vom RLSB zur Entscheidung vorzulegen.

Wir wünschen viel Erfolg!

Ihre Stufenvertretung